

1. ERGÄNZUNG der örtlichen Bauvorschrift gem. §56 Nr.1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes.

Präambel

Aufgrund des §1 Abs.3 und des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) und der §§56 und 97 der Niedersächs. Bauordnung in der Fassung vom 6.6.1986 (Nds.GVBl. S.157) sowie aufgrund der §§56 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.230) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S.214) hat der Rat der Gemeinde Drage die 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes bestehend aus den nachstehenden textlichen Vorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Drage, den 28.04.1989 Ratsvorsitzender [Signature] Gemeindedirektor [Signature]

§ 1 Die am 10.12.1984 in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift gem. §56 Nr.1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage wird wie folgt ergänzt:

- § 2 Anforderungen im Geltungsbereich
1. Der § 2, 1.0 "Außenwände" wird um die Ziffer 1.6 ergänzt:
1.6 Ausnahmen:
von Ziffer 1.1 (Gebäude sind mit Außenwänden von mindestens 2,0 m Höhe, gemessen ab Oberkante Schallplatte des Erdgeschosses, zu versehen) sind Garagen im Sinne des §12 BauNVO und offene Garagen (Carports) ausgenommen.
2. Der § 2, 2.0 "Dächer" erhält unter Ziffer 2.6 "Ausnahmen" folgende neue Ergänzung unter c):
2.6 Ausnahmen:
c) von Ziffer 2.2 (Bei Gebäuden, die keine Wohngebäude sind, ist die Dachfläche als symmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 18 Grad auszuführen),
von Ziffer 2.3 (Bei Verwendung von harten Bedachungsmaterialien ist der Farbton rot oder braun zu wählen) und
von Ziffer 2.4 (Nicht zugelassen sind Bedachungen aus Blechen, aus Kunststoffen oder aus Kunststoffbeschichtetem Material) sind Garagen im Sinne des §12 BauNVO und offene Garagen (Carports) ausgenommen.

1. ERGÄNZUNG der örtlichen Bauvorschrift gem. §56 Nr.1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes.

ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Drage von: Heinz MEYER - Architekt und Ortsplaner Neustorstrasse 3 - 2120 Lüneburg

besichtigt mit genehmigten Überzügen



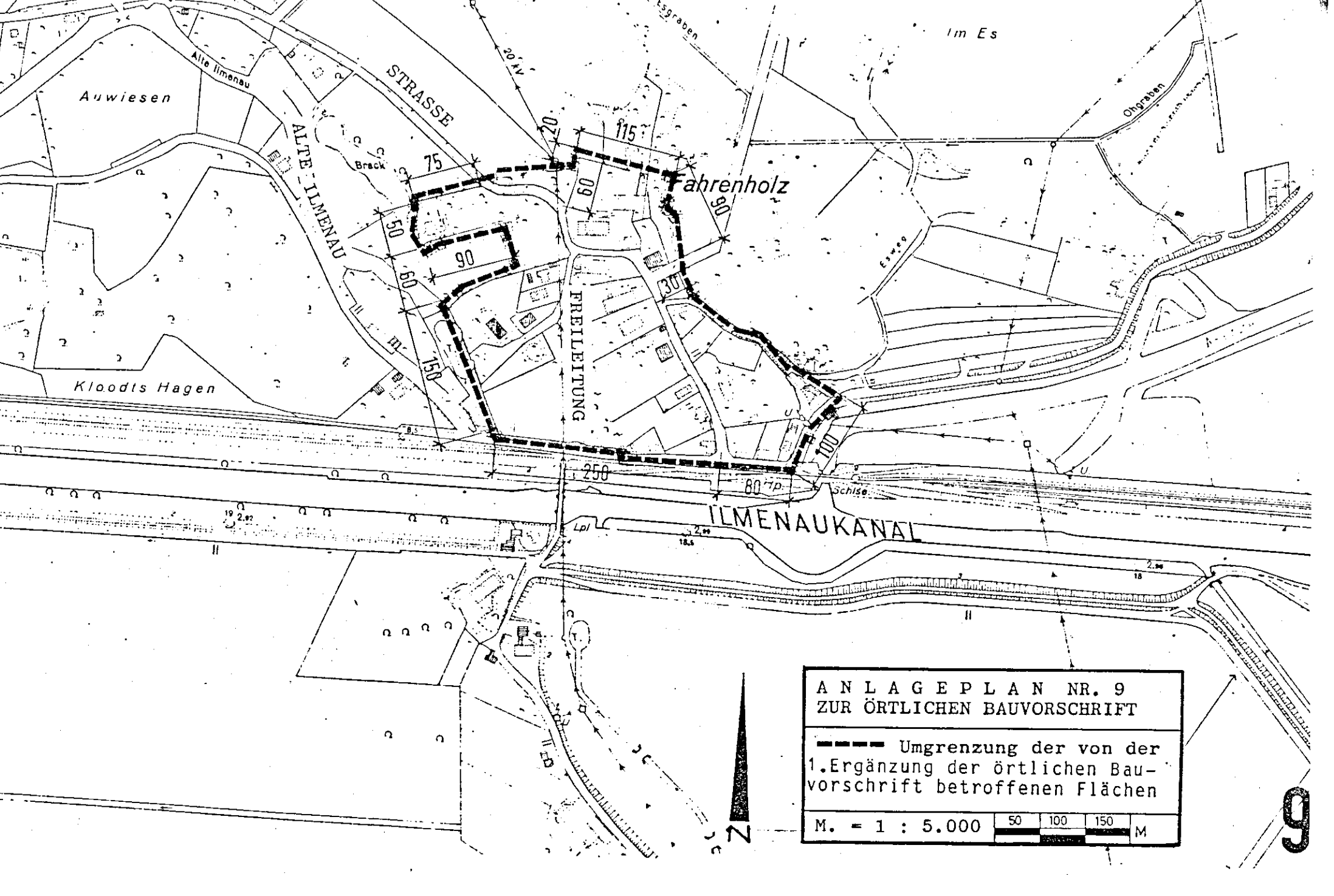
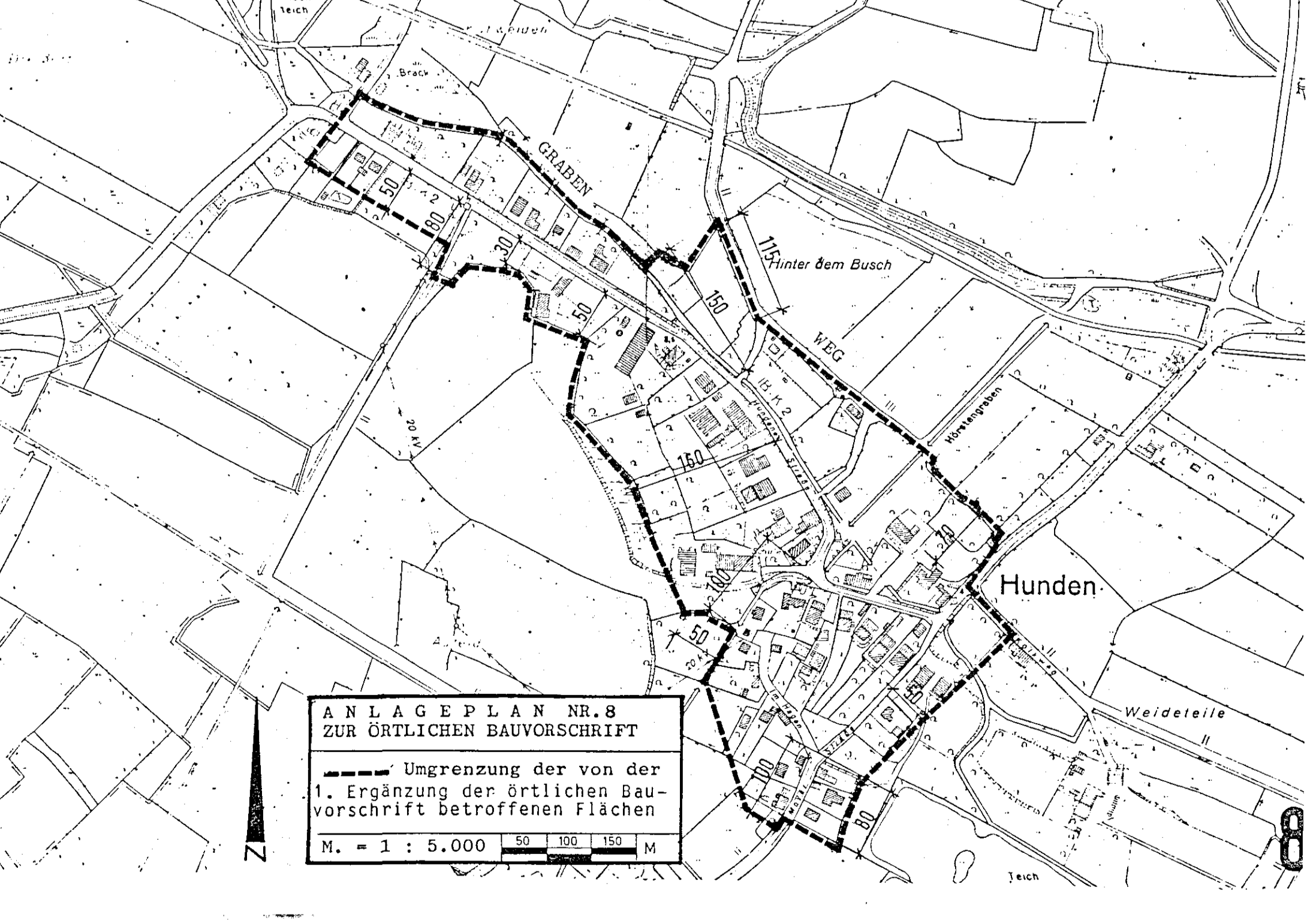
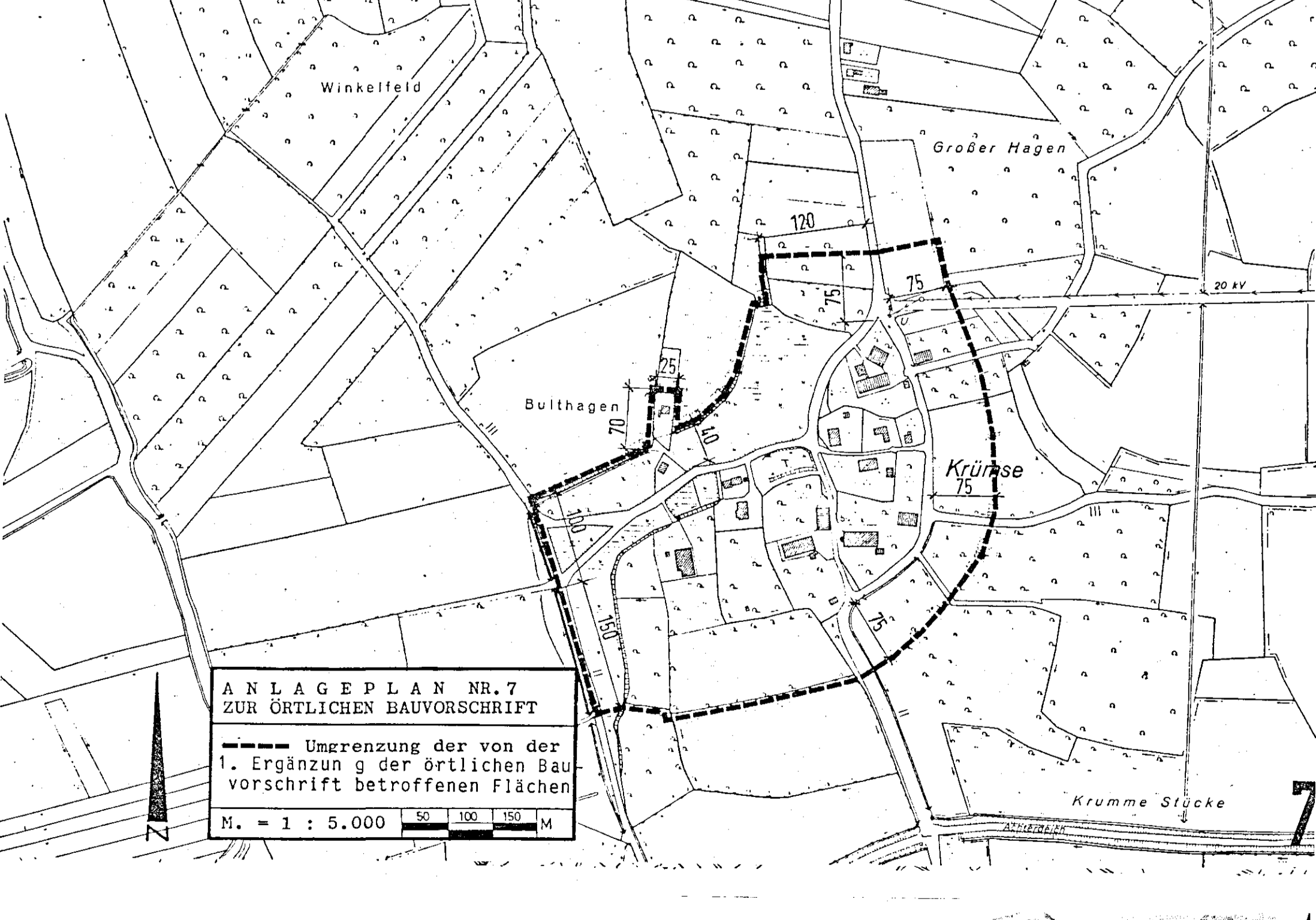
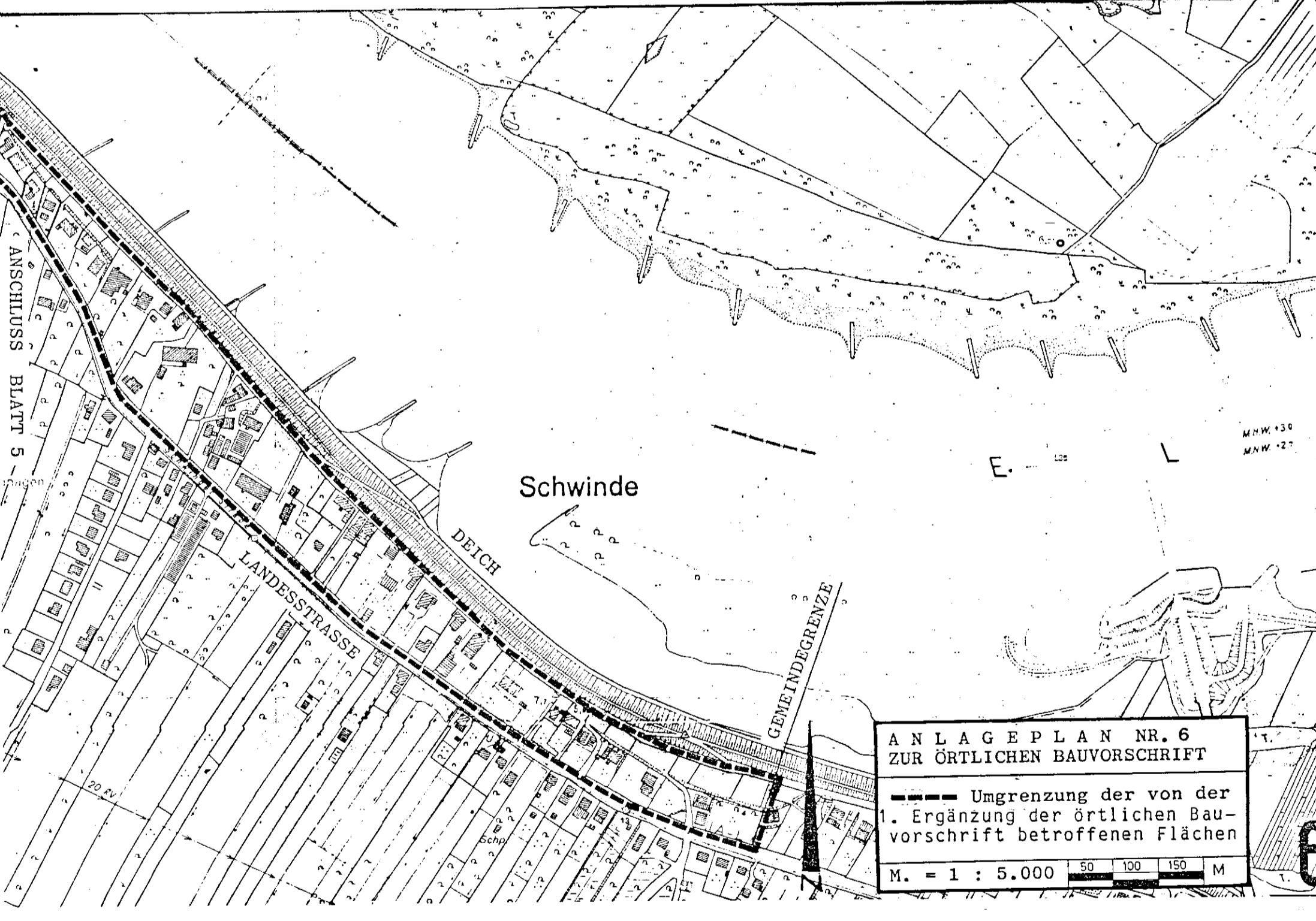
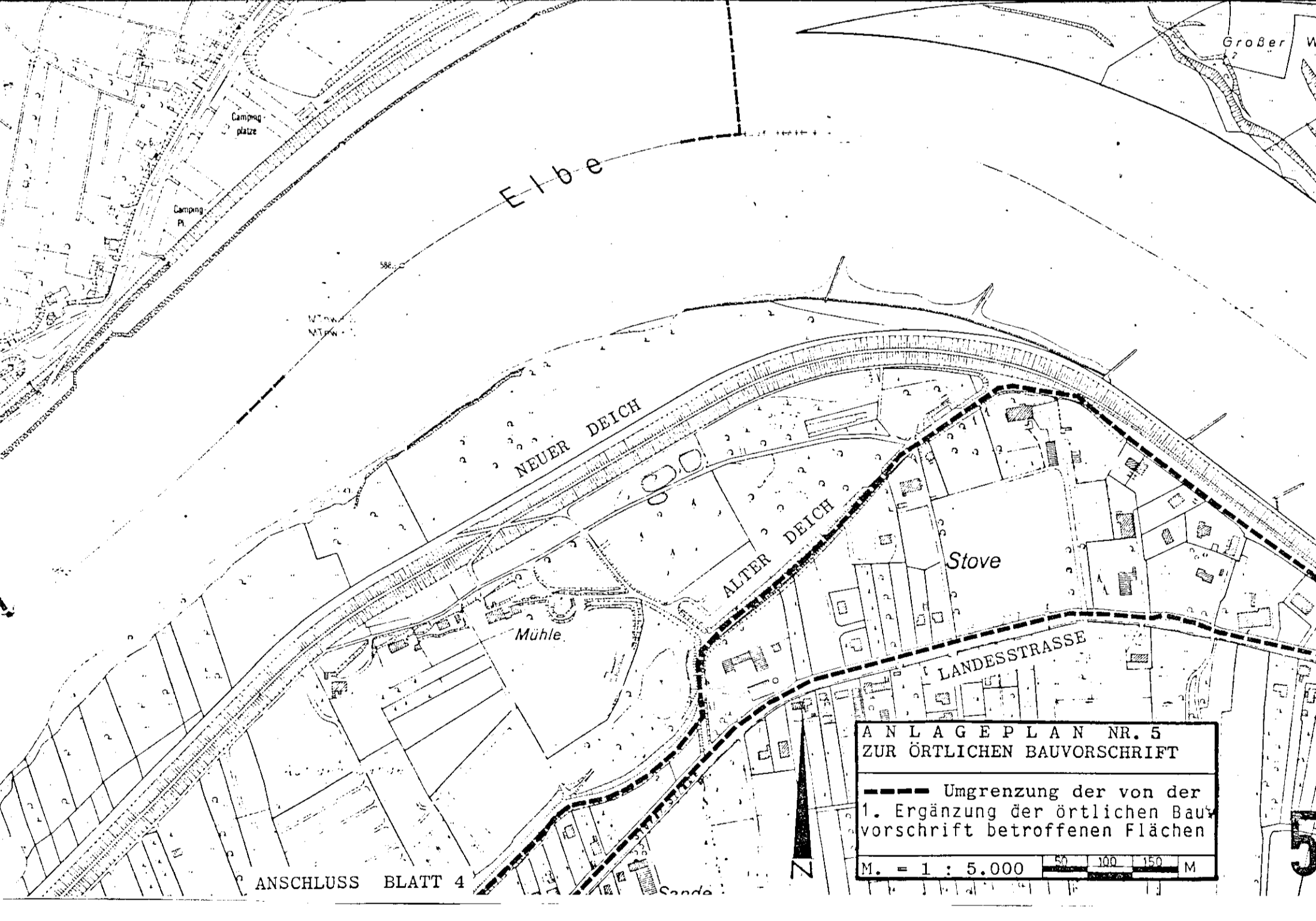
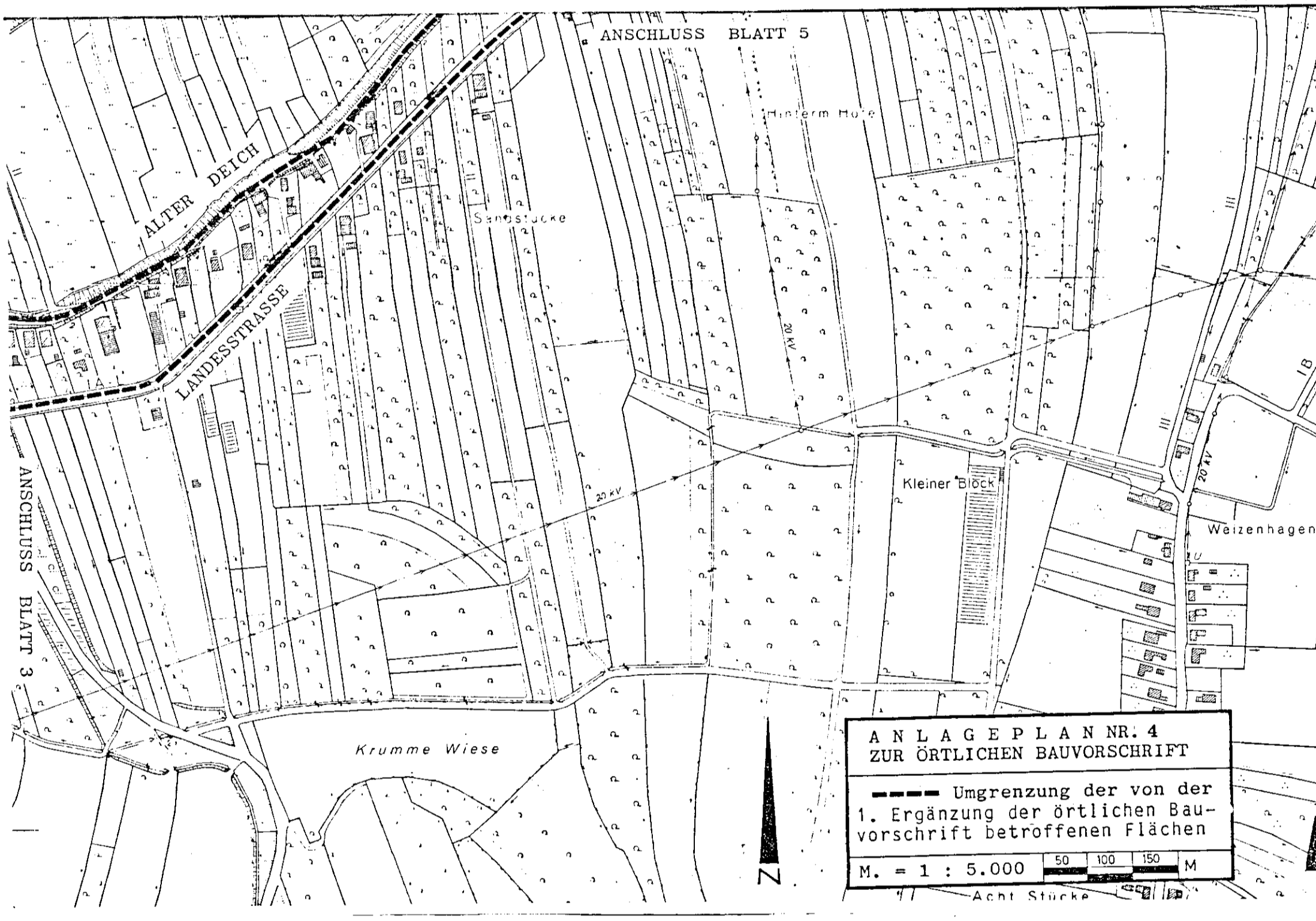
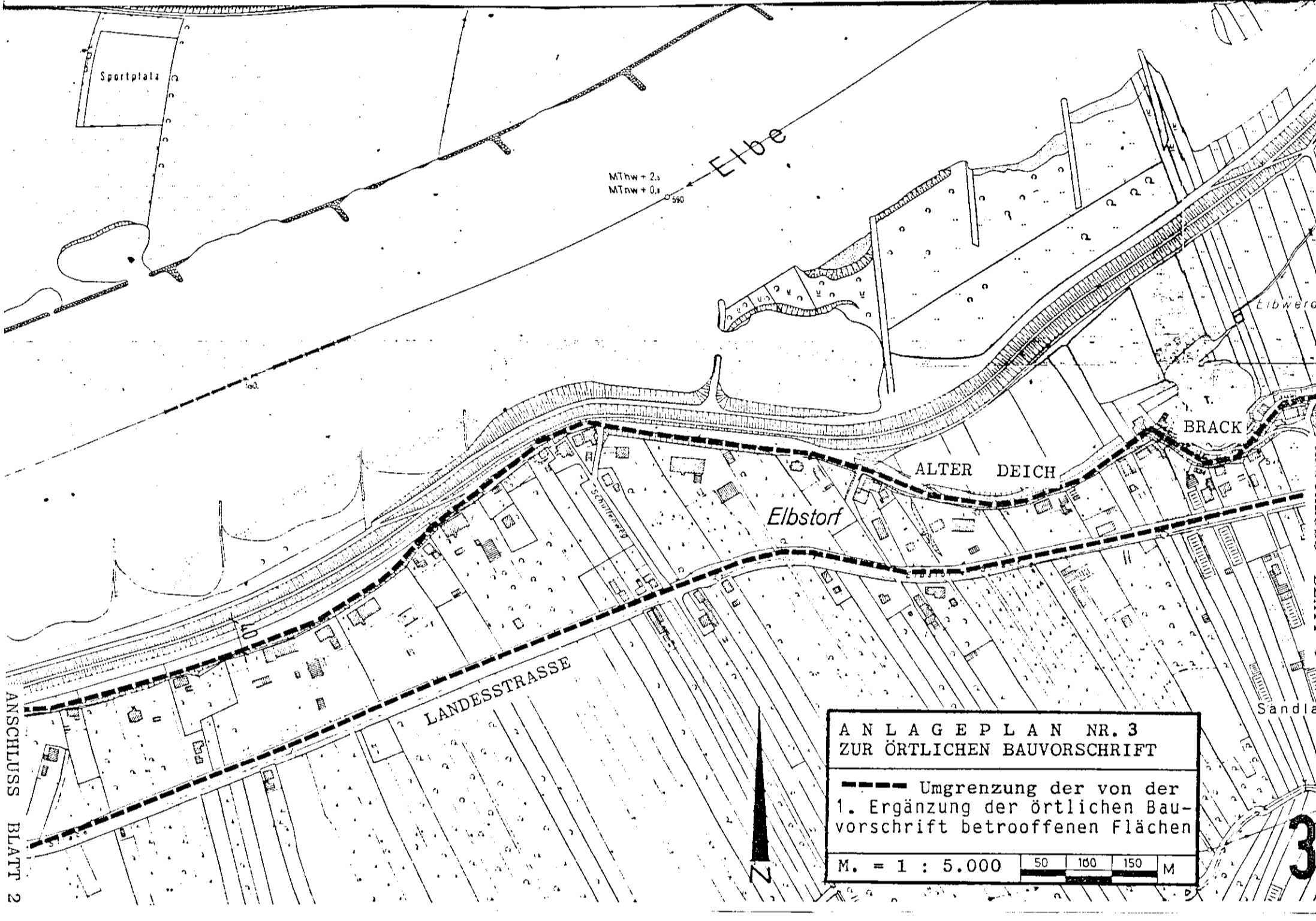
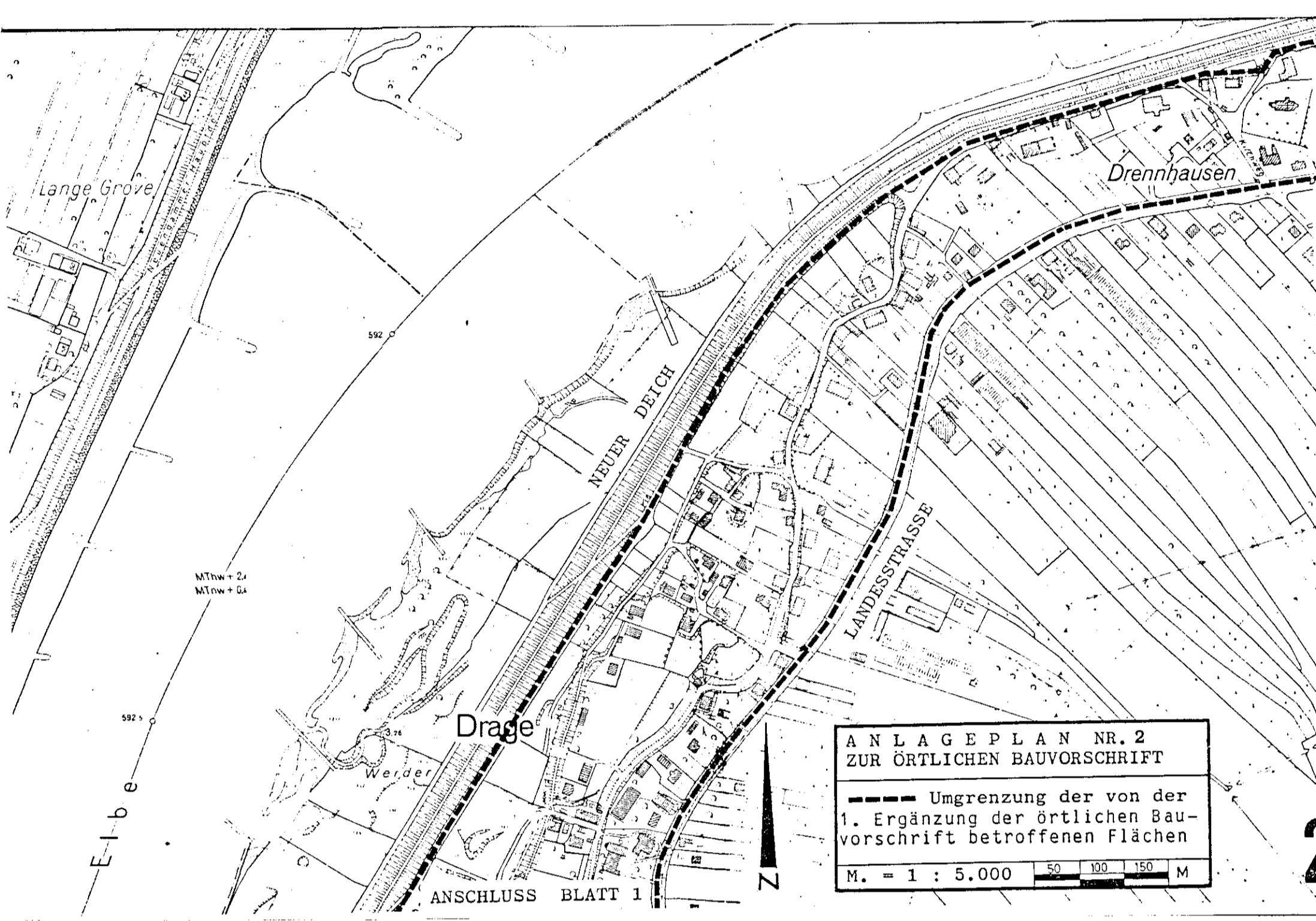
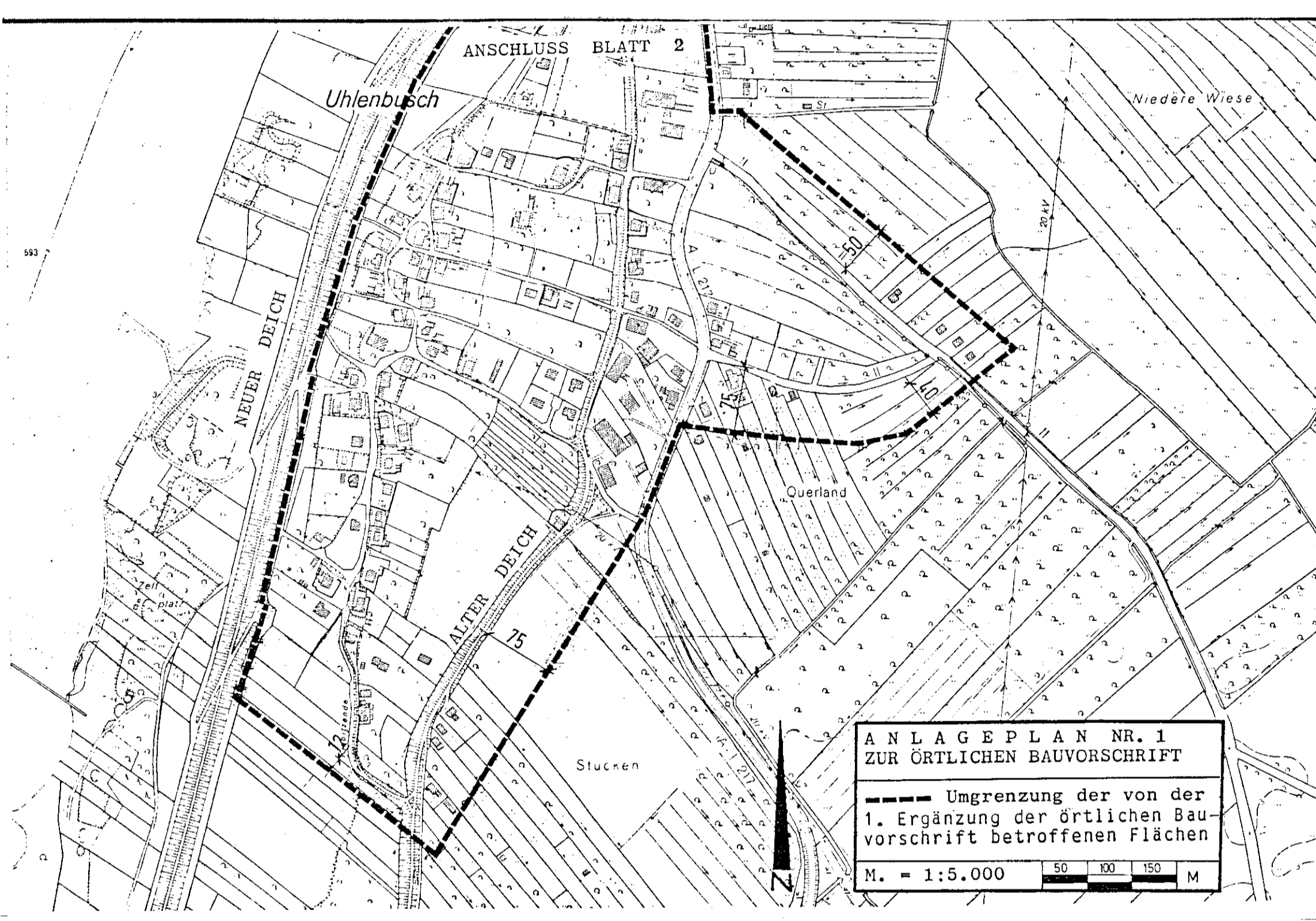
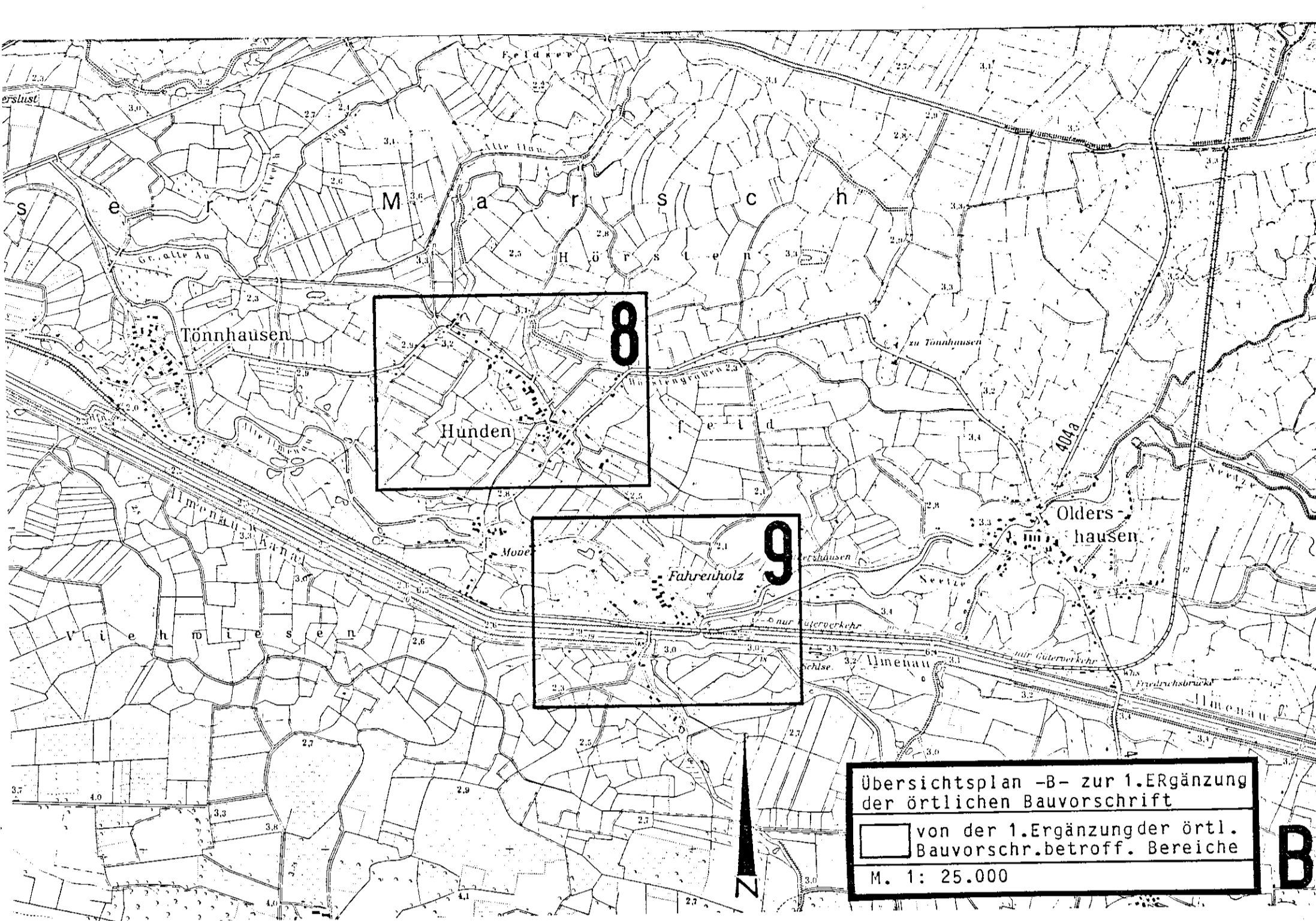
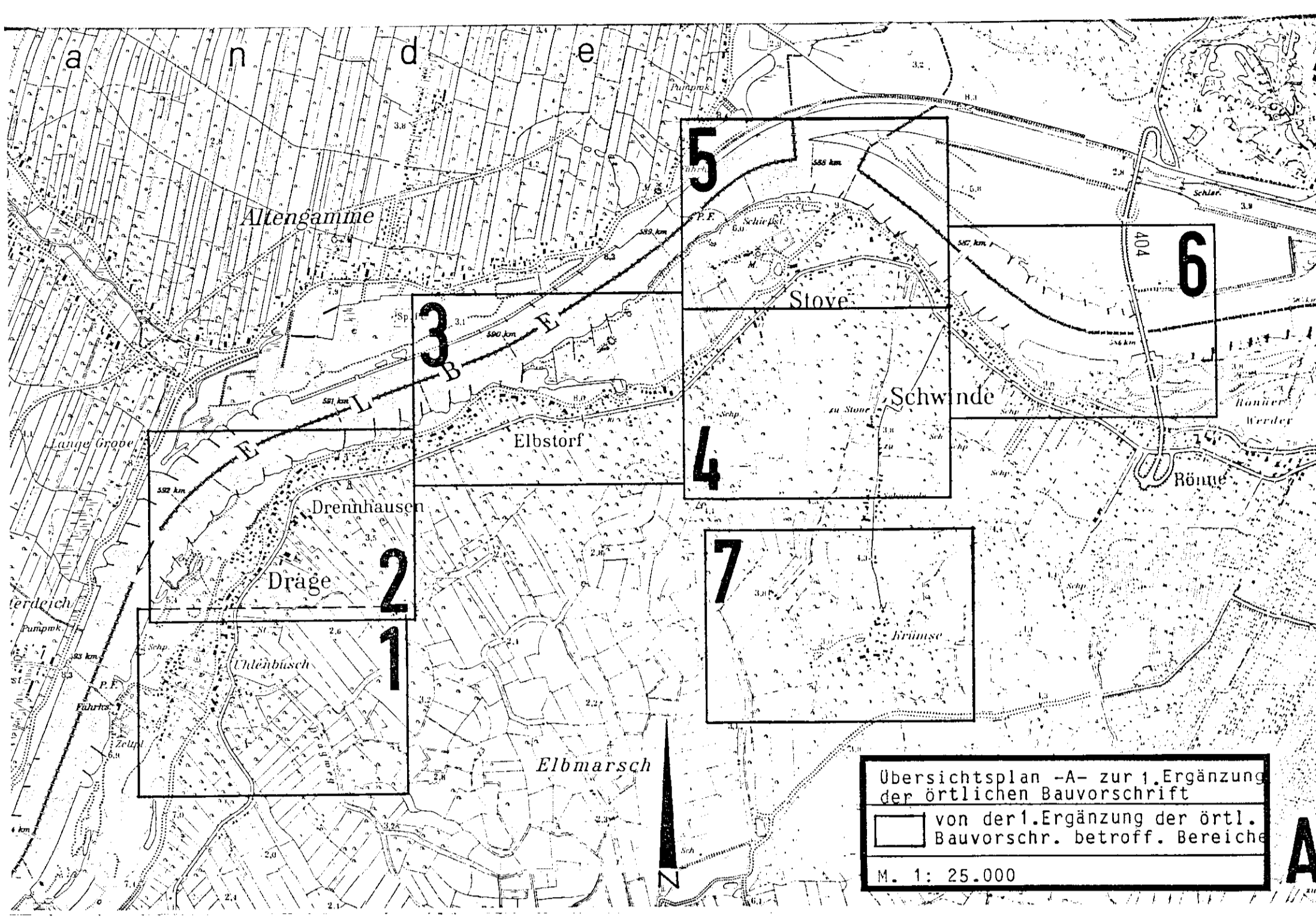
Die örtliche Bauvorschrift gem. §56 Nr.1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage ist am 10.12.1984 in Kraft getreten.

In der praktischen Anwendung der Satzung hat sich wiederholt gezeigt, daß die an Garagen gestellten Anforderungen zu eng gefaßt sind und für den Bauwilligen nicht unerhebliche Mehrkosten bewirken, die im Vergleich zum Gestaltungsvorteil unangemessen erscheinen.

Die Anforderungen an Garagen wurden zur Gestaltung von Außenwänden und Dächern geändert, da sie sich dem Gestaltungsbild unterordnen und das Ziel der Ortsbilderhaltung und Gestaltung dadurch nicht gefährdet ist.

Drage, den 28.04.1989

Ratsvorsitzender [Signature] Gemeindedirektor [Signature]



Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 28.02.1989 gem. §2 (1) u. (4) BauGB in Verbindung mit §97 Niedersächs. Bauordnung (NBauO) die Aufstellung der 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift gem. §56 Nr.1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage beschlossen.
Drage, den 28.04.1989 Ratsvorsitzender [Signature] Gemeindedirektor [Signature]
Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 28.02.1989 dem Entwurf der 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes Drage zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §97 NBauO beschlossen.
Der Entwurf der 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift und die Begründung hierzu haben vom 13.03.1989 bis 14.04.1989 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Drage, den 28.04.1989 Ratsvorsitzender [Signature] Gemeindedirektor [Signature]
Der Rat der Gemeinde Drage hat die 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 28.02.1989 als Satzung gem. §10 BauGB in Verbindung mit §97 NBauO sowie die Begründung beschlossen.
Drage, den 28.04.1989 Ratsvorsitzender [Signature] Gemeindedirektor [Signature]
Gemäß §97 Abs.1 NBauO in Verbindung mit §11 Abs.3 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage (Nr. 1/89) die 1. Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht wird. Landkreis Harburg